

Antrag

auf Aufgrabungsgenehmigung

Blumenstadt Tessin/Amt Tessin
Fachbereich Bauverwaltung &
Gebäudemanagement
Alter Markt 1
18195 Tessin

Kontaktinformationen:

Ansprechpartner: Frau Gohlke
E-Mail: bauamt@tessin.de
Telefon: 038205 781 – 16
Fax: 038205 781 – 50
Internet: www.stadt-tessin.de

Eingangsvermerk:

Antragsteller:

Firma	Ansprechpartner
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
E-Mail-Adresse	Telefonnummer

Bauausführende Firma:

Firma	Ansprechpartner
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
E-Mail-Adresse	Telefonnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen

- ☐ Beantragung der Zustimmung des Wegebaulastträgers für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien gemäß § 127 Abs. 1 TKG
- ☐ Beantragung der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers zur Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) gemäß § 22 Abs. 1 StrWG M-V

Angaben zur Aufgrabung:

Bezeichnung des Bauvorhabens		
Ort der Aufgrabung		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Ausführungszeitraum vom		bis
Zweck der Aufgrabung		

Ich verpflichte mich, die „**Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung**“ einzuhalten und die bauausführende Firma auf deren Einhaltung hinzuweisen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
------------	----------------------------

Anlage

- ☐ Lage- oder Trassenplan mit Flurstücksbezug
- ☐ Zustandsdokumentation vor Baubeginn

Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung

1. Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte in dem jeweiligen Gemeindegebiet.

1.1 Zustimmung

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist.

1.2 Sonstige Genehmigungen/Anordnungen

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Rostock zu beantragen.

1.3 Ausführungsbestimmungen

Das ausführende Bauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung (StVO) insbesondere § 45 Abs. 6 zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

1.4 Gebühren

Aufgrund der Satzung der Blumenstadt Tessin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20.05.2026 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 in der derzeit gültigen Fassung werden für die Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung im öffentlichen Straßenraum Verwaltungsgebühren i.H.v. 143,00 EUR erhoben.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Antragseinreichungen

Die Aufgrabungsgenehmigung ist vom Veranlasser mindestens **15 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn** beim Fachbereich Bauverwaltung und Gebäudemanagement schriftlich zu beantragen.

Vor Baubeginn ist eine Zustandsdokumentation der kommunalen Flächen durchzuführen und der Bauverwaltung zu übergeben. Werden Bauarbeiten ohne eine Zustandsdokumentation durchgeführt, wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Flächen **mängelfrei** waren.

2.2 Aufgrabungsgenehmigung

Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält weitergehende Ausführungsbestimmungen und Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

2.3 Fristen

Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen. Verschiebungen des Baubeginns sind vorab mit der Bauverwaltung abzustimmen. Sollte eine Überziehung der geplanten Bauzeit absehbar sein, ist der Straßenbulasträger unverzüglich schriftlich zu informieren und die Verlängerung der bestehenden Genehmigung zu beantragen. Verlängerungen können maximal zweimal beantragt werden, danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

2.4 Änderungsanzeige

Die Aufgrabung ist nur für den angegebenen Zweck und innerhalb der genehmigten Planung auszuführen. Änderungen an der Planung sind vorab mit der Bauverwaltung abzustimmen und erst nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung umzusetzen.

2.5 Baubeginnanzeige

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist der Bauverwaltung eine Baubeginnanzeige bis **spätestens 48 Stunden vor dem tatsächlichen Baubeginn** zuzusenden. Rechtzeitig vor Baubeginn sind betroffene Anlieger über die Maßnahmen zu informieren (Anliegerbenachrichtigungen).

Hinweis:

Für die Beantragung einer Aufgrabungsgenehmigung ist das vorangegangene Formular „Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung“ zu verwenden.

Die Aufgrabungsgenehmigung ist beim Fachbereich Bauverwaltung und Gebäudemanagement (bauamt@tessin.de) zu beantragen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ersetzt nicht die Pflicht zur Mitteilung des Baubeginns über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Für die formlosen Mitteilungen (Baubeginn, Fertigstellung) verwenden sie bitte ausschließlich diese E-Mail-Adresse: bauamt@tessin.de.

3. Allgemeine Bedingungen

Die beantragte Aufgrabung darf nur durch eine anerkannte Fachfirma durchgeführt werden.

Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind die derzeit anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt für die Bauüberwachung in eigener Zuständigkeit.

Ist die Wiederherstellung des Oberbaus mit dem vorgefundenen Schichtenaufbau technisch nicht zweckmäßig, orientiert sich die Wiederherstellung an den Regelbauweisen der RStO.

Unterschreitet der vorgefundene Schichtenaufbau deutlich den gemäß Bauklasse erforderlichen Aufbau nach RStO, wird in Anlehnung an den vorhandenen Oberbau im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger eine Bauweise festgelegt.

- 3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung begonnen werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Am nächsten Arbeitstag ist in einem solchen Fall die Aufgrabungsgenehmigung **unverzüglich** zu beantragen.

Bauarbeiten im öffentlichen Bereich ohne schriftliche Genehmigung gelten als Sachbeschädigung.

- 3.2 Für die über den unmittelbaren Aufgrabungsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist **vor Baubeginn** eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Lagerung von Baustoffen
- Aufstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Hinweis:

Für die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis ist das Formular „[Antrag auf Sondernutzungserlaubnis](#)“ auf der Homepage der Blumenstadt Tessin zu verwenden.

Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Fachbereich Ordnung und Bürgerservice (ordnungsamt@tessin.de) zu beantragen.

- 3.3 Sämtliche Kosten, die durch die Bauarbeiten im öffentlichen Bereich, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 3.4 Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Trägern öffentlicher Belange zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Träger öffentlicher Belange umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der Träger öffentlicher Belange und des Straßenbaulastträgers einzuholen. Werden Leitungen neu verlegt, geändert oder erneuert, sind dem Straßenbaulastträger digitale Bestandsunterlagen zur Lage, Tiefe und zum Verlauf zu übergeben.
- 3.5 Bei Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle vollständig zu räumen und die Fertigstellung bei der Bauverwaltung anzuzeigen. Innerhalb von 14 Tagen erfolgt eine Besichtigung und Abnahme durch die Bauverwaltung. Als Abnahmedokumentation seitens des Auftragnehmers ist ein Nachweis über die Bodenverdichtung sowie ein Einmessplan der verlegten Leitungen und der stillgelegten Leitungen zu übergeben. Bei der Feststellung von Mängeln ist ein gesonderter Termin zur erneuten Abnahme zu vereinbaren.
- 3.6 Vom Tag der mangelfreien Abnahme angerechnet, haftet der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Straßenbaulastträgers, einen Schaden innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist der Straßenbaulastträger berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- 3.7 Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder 4-jährigen Haftungszeit ein Dritter geschädigt wird, ist der Antragsteller verpflichtet, dem Straßenbaulastträger von allen erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an den Straßenbaulastträger, hat der Antragsteller dem Straßenbaulastträger sämtliche Verpflichtungen einschließlich entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- 3.8 Während der gesamten Bauzeit ist eine ordnungsgemäße Verkehrssicherung sicherzustellen. Die Einrichtung und Unterhaltung der Verkehrssicherung hat entsprechend den geltenden Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), zu erfolgen.

- 3.9 Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Werden Arbeiten im Bereich von Straßenabläufen, Einläufen oder Leitungen ausgeführt, sind diese vor Verschmutzungen zu schützen. Der Straßenbaulastträger ist berechtigt, verschmutzte Fahrbahnen aus Verkehrssicherheitsgründen auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.
- 3.10 Bei Nichterfüllung der Auflagen kann die Genehmigung widerrufen werden. Die daraus resultierenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Antragstellers.